

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft Lübscher Kamp/Mühlenweg und der angemieteten Unterkünfte der Stadt Itzehoe zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Itzehoe betreibt die Obdachlosenunterkunft Lübscher Kamp/Mühlenweg als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Zusätzlich angemietete Unterkünfte gelten jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Für die Benutzung der von der Stadt Itzehoe zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhaltenen Gemeinschafts- und Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentgelt) erhoben.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Itzehoe bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 8 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) von der Stadt Itzehoe bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme (Einzug) bzw. der Zuweisung durch die Stadt Itzehoe und endet mit der Aufgabe der Unterkunft bzw. durch Räumungsverfügung der Stadt Itzehoe. Mit dem Tag des Einzuges erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig von persönlichen Gegenständen geräumt und sauber zurückzugeben. Alle

Schlüssel sind der Stadt Itzehoe zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Itzehoe aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Für die Benutzung der Räume gilt die jeweilige Hausordnung, welche die Stadt zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft erlassen kann.
- (3) Das Halten von Tieren in den Obdachlosenunterkünften ist nicht gestattet.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Itzehoe sind berechtigt die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können die Unterkünfte jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Itzehoe einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Bei eingewiesenen Familien haften die einzelnen volljährigen Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Obdachlosenunterkunft Lübscher Kamp 45 / Mühlenweg

- (1) Die Stadt Itzehoe erhebt für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft Lübscher Kamp / Mühlenweg nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Die Gebühren leisten einen Deckungsbeitrag für die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte Lübscher Kamp 45, Mühlenweg 10 – 16 und Mühlenweg 18 bis 24 ist die jeweilige Wohnfläche sowie die maximale Belegung der zugewiesenen Wohneinheit. Die Gebühr ist in der Endsumme auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abzurunden. Für Flure, Waschküchen und ähnliche Räume, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie für Aborte und Stallräume wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr, einschließlich der Betriebs- und Heizkosten, beträgt:

Gebäude/Wohnung	Zimmer-Nr.	Größe m ²	Gesamtgebühr/Monat/ Zimmer
Lübscher Kamp 45	1 und 2	26,9	534,00 EUR
	3 bis 10	24,7	490,00 EUR
	13 bis 22	24,7	490,00 EUR
	23 und 24	26,9	534,00 EUR
Mühlenweg 10		18,71	340,00 EUR
Mühlenweg 10 a u. b		14,94	272,00 EUR
Mühlenweg 12 u. 12 a		14,94	272,00 EUR
Mühlenweg 12 b		18,71	340,00 EUR
Mühlenweg 14		15,42	280,00 EUR
Mühlenweg 14 a u. b		14,94	272,00 EUR
Mühlenweg 16 u. 16 a		14,94	272,00 EUR
Mühlenweg 16 b		18,71	340,00 EUR
Mühlenweg 18 links		20,80	124,00 EUR
Mühlenweg 20 links vorn		13,76	82,00 EUR
Mühlenweg 20 links hinten		16,5	99,00 EUR
Mühlenweg 20 rechts vorn		13,76	82,00 EUR
Mühlenweg 20 rechts hinten		16,5	99,00 EUR
Mühlenweg 22 links vorn		13,76	82,00 EUR
Mühlenweg 22 links hinten		16,5	99,00 EUR
Mühlenweg 22 rechts vorn		13,76	82,00 EUR
Mühlenweg 22 rechts hinten		16,5	99,00 EUR
Mühlenweg 24 links		16,24	97,00 EUR
Mühlenweg 24 rechts		20,8	124,00 EUR

- (3) Die Nutzung der vorhandenen Waschmaschinen ist kostenlos.
- (4) Für die Benutzung der Unterkunftsräume für durchreisende Obdachlose in der Notunterkunft Mühlenweg wird keine Gebühr erhoben.

§ 7

Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe von angemieteten Wohnungen und Räumen

- (1) Von Benutzern, die in von der Stadt Itzehoe angemieteten Unterkünften eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die der Stadt Itzehoe für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen, einschließlich der Abschläge für Betriebskosten, Heizkosten und Strom. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gebühr nach § 7 Abs. 1 sowie die maximale Belegung der zugewiesenen Unterkunft. Pro Bewohner wird die Gebühr nach § 7 Abs. 1, geteilt durch die maximale Anzahl der Bewohner des angemieteten Wohnraumes, festgesetzt.
- (3) Nach Abschluss des Abrechnungsjahres erfolgt eine Abrechnung aller Nebenkosten in den Fällen, in denen im gesamten Abrechnungsjahr keine Veränderung hinsicht-

lich der zugewiesenen Personen stattgefunden hat. Nachzahlungen sind vom Nutzer an die Stadt Itzehoe zu erstatten, Guthaben werden an den jeweiligen Nutzer ausbezahlt.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Datum der Zuweisung und endet mit dem Tag des Auszuges aus der Unterkunft.
- (2) Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat genutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid, der mit dem Bescheid über die Einweisung verbunden sein kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 ist bis zum dritten Tag nach dem Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Itzehoe, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Itzehoe keine Haftung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere gegen die Regelungen im § 4 dieser Satzung.

§ 12

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 215 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 243, ber. S 534) in der aktuell geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 13

Datenschutz

Die für die Erststellung der Gebührenfestsetzungsbescheide zuständige Stelle der Stadt Itzehoe ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 162) in der jeweils geltenden Fassung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die korrekte Gender-Formulierung verzichtet und nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind mit dieser Schreibweise alle Geschlechter eingeschlossen.
--

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Itzehoe vom 17.11.2009 außer Kraft.

Itzehoe,

Stadt Itzehoe

gez.

In Vertretung

Ralph Busch

Erster Stadtrat